
Stadt Sinzig

**Artenschutzrechtliche Potentialanalyse im Rahmen
der Bebauungsplanung „Kurpark – Bad Bodendorf“
in der Stadt Sinzig**

Stand: Oktober 2021

Planungsbüro Valerius

Landschaftsarchitektur · Umweltplanung



Dipl.-Ing. Michael Valerius
Landschaftsarchitekt AK-RLP
Dipl.-Ing. Michael Valerius
Dorseler Mühle 1
53533 Dorsel
Telefon: 0 26 93 / 930 945
Telefax: 0 26 93 / 930 946
Email: pb-valerius@t-online.de

Inhalt

1. EINLEITUNG.....	4
2. LAGE IM RAUM.....	5
3. NATURSCHUTZRECHTLICHE RESTRIKTIONSGBIETE.....	12
3.1 BIOTOPKARTIERTE OBJEKTE	12
3.2 FFH-GEBIET AHRTAL.....	13
3.2.1 Lebensraumtypen.....	13
3.2.2 Bechsteinfledermaus	13
3.2.3 Großes Mausohr.....	14
3.2.4 Gelbbauchunke.....	15
3.2.5 Hirschkäfer	16
4. ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENTIALANALYSE.....	18
4.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	18
4.2 UNTERSUCHUNGSGEBIET (UG)	19
4.3 ARTEN DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	19
4.3.1 Tagfalter	19
4.3.2 Vögel	20
4.4 BESTANDSANALYSE UND MAßNAHMEN	21
4.5 BETROFFENHEIT.....	24
4.6 GRÜNLANDKARTIERUNG	28
4.6.1 Methodik.....	28
4.6.2 Zusammenfassung der Ergebnisse.....	29
4.6.3 Dokumentation.....	30
4.7 ZUSAMMENFASSUNG	32

1. EINLEITUNG

Auf Antrag des Eigentümers der Flurstücke Gemarkung Bodendorf, Flur 13, Nrn. 155/1, 155/16/ 155/19 und 155/20 mit einer Gesamtgröße von 17.227 m² beabsichtigt die Stadt Sinzig

die Aufstellung des Bebauungsplans „Kurpark“ im Stadtteil Bad Bodendorf herbeizuführen. Die zur Überplanung anstehenden Flächen sind Bestandteil des Kurparks im Stadtteil Bad Bodendorf und stehen überwiegend im Eigentum eines privaten Grundstückseigentümers (= Vorhabenträger).

Aufgrund der weiteren Entwicklungen des Seniorenzentrums und dem ständig steigenden Nachfragebedarfs stoßen die bestehenden Einrichtungen jedoch an ihre Auslastungsgrenzen. Um das Dienstleistungs- und Serviceangebot weiterhin aufrecht zu erhalten und entsprechend den heutigen Ansprüchen und Anforderungen an das seniorengerechte Wohnen ausbauen zu können, besteht seitens des Vorhabenträgers die Planungsabsicht nach Errichtung eines weiteren Gebäudes.

Des Weiteren strebt der Vorhabenträger die Errichtung von mehrgeschossigen Gebäuden an, die dem „allgemeinen“ Wohnen dienen sollen. Auf diese Weise soll ein attraktives und nachfrageorientiertes Wohnraumangebot in der Stadt Sinzig geschaffen werden. Das Angebot des Wohnungsmarktes in Sinzig kann somit ausgebaut werden.

Die „historische“ Bedeutung des Kurparks soll unter Berücksichtigung der heutigen Ansprüche und Planungsziele aufrechterhalten werden, in dem die geplante Bebauung entlang der vorbeiführenden Erschließungsstraßen („Bäderstraße“, „Burggrafenstraße“) sowie den seitlichen Grundstücksgrenzen untergebracht werden soll. Auf diese Weise entsteht im Blockinnenbereich eine große zusammenhängende Grün- und Freifläche, die den künftigen Anwohnern zur Verfügung steht. Diese soll auch der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt und zugänglich gemacht werden.

Im Rahmen der Bebauungsplanung wird hiermit eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse vorgelegt, die die Habitatfunktion des Plangebietes im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten bewertet.

2. Lage im Raum

Das Gebiet mit einer Größe von ca. 1,8 ha befindet sich an der südöstlichen Siedlungsperipherie des Stadtteils Bad Bodendorf, wie aus den folgenden Abbildungen ersichtlich ist.

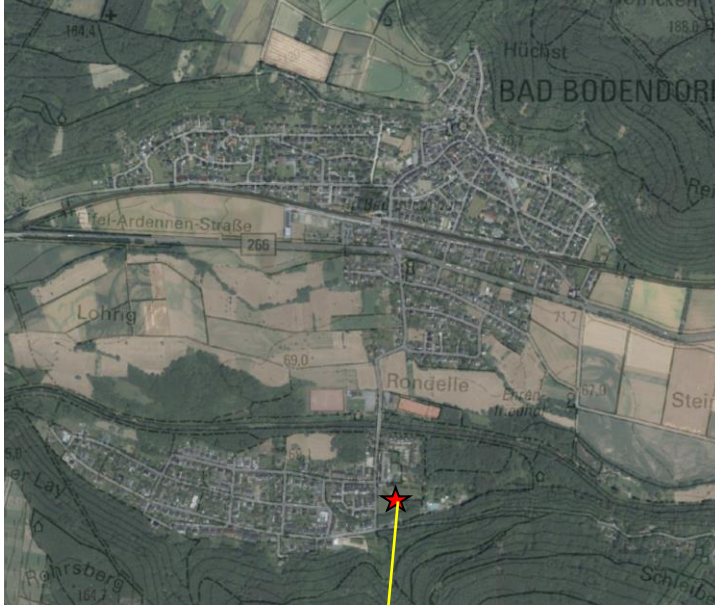


Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: LANIS, 2021)

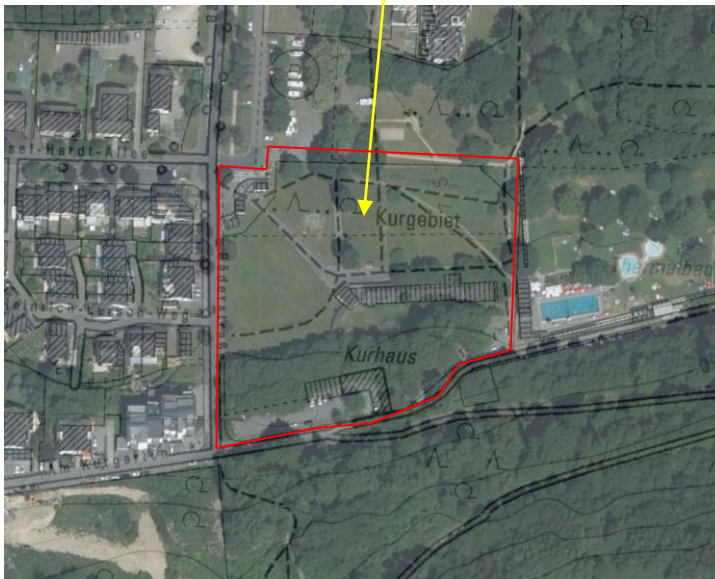


Abbildung 2: Lage des Plangebietes im Raum (Quelle: LANIS, 2021)

Das Plangebiet stellt zum jetzigen Zeitpunkt einen Teil des Kurgebietes dar. Neben Wohn-, Nebengebäuden mit Stellplätzen, ist der Kurpark vor allem durch intensiv genutzte/gepflegte Grünflächen, durch Gras- und in Mineralgemischwege, Gehölzkomplexe sowie durch markante Einzelbäume gekennzeichnet.

Umgeben ist das Plangebiet westlich von einer dichten Wohnbebauung. Nördlich grenzen Grünflächen mit Stellplatzflächen und eine zusammenhängende Wohnanlage an das Plangebiet. Westlich befindet sich das Thermalbad mit Freifläche. Südlich schließt ein zusammenhängendes Waldgebiet im Steilhang an das Plangebiet, dass sich auch östlich des Thermalbades bis an die o.g. Wohnanlage, bzw. bis zur Ahr erstreckt.

Erschlossen ist das Plangebiet durch die westlich verlaufende Bäderstraße, bzw. durch die südlich zwischen Wald und Kurhaus mit Stellplatz verlaufende Burggrafenstraße. Nördlich verläuft die Ahr in einer Entfernung von ca. 150 m.

Weder in den Einzelgehölzen, noch in dem zusammenhängenden Gehölzkomplex im südlichen Teil des Plangebiets konnten bei den Begehungen Brut- und oder Fortpflanzungsstätten festgestellt werden, was auf die starken Störreize und die regelmäßige anthropogene Nutzung der Fläche zurückgeführt wird, was insbesondere bei dem Gehölzkomplex im Böschungsbereich auffallend ist.

Im folgenden Bildteil wird ein Überblick über das Plangebiet gegeben:



Abbildung 3: Plangebiet und Umgebung



Abbildung 4: Blick auf einen Teil des Plangebietes von der Burggrafenstraße in südöstliche Richtung



Abbildung 5: Blick in nördliche Richtung entlang der Bäderstraße

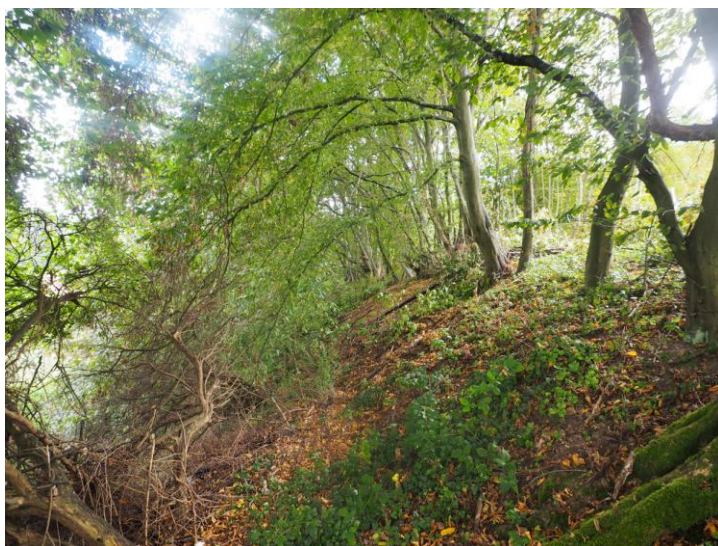


Abbildung 6: Blick in östliche Richtung durch den Gehölzkomplex im Böschungsbereich des Plangebietes



Abbildung 7: anthropogene Nutzungen verteilt im mit Gehölzen bestandenen Böschungsbereichs



Abbildung 8: anthropogene Nutzungen des mit Gehölzen bestandenen Böschungsbereichs (KFZ-Anhänger mit Autoreifen, etc.)



Abbildung 9: Blick in nordwestliche Richtung über einen Teil des Kurparks



Abbildung 10: Blick in östliche Richtung entlang des Technikmuseums



Abbildung 11: markante Einzelbäume im Kurpark

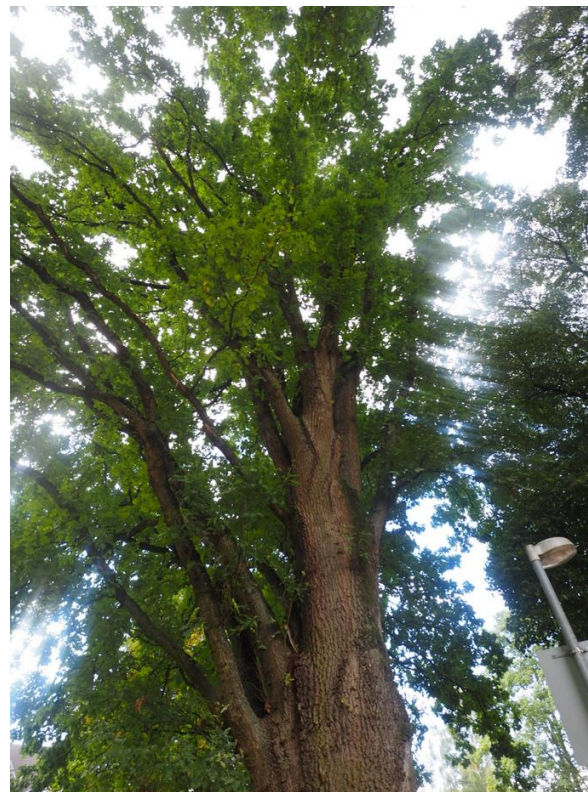


Abbildung 12: markante Einzelbäume im Kurpark



Abbildung 13: Blick in südliche Richtung entlang der Bäderstraße



Abbildung 14: Rückseite des Technikgebäudes mit defekten, abgedeckten Fensteröffnungen



Abbildung 15: Rückseite des Technikgebäudes mit offenen Fenstern, die teilweise abgedeckt sind



Abbildung 16: Rückseite des Technikgebäudes mit offenen Fenstern, die teilweise von innen abgedeckt sind

3. Naturschutzrechtliche Restriktionsgebiete

Das Plangebiet weist keine Objekte gemäß der Landesbiotopkartierung RLP auf.

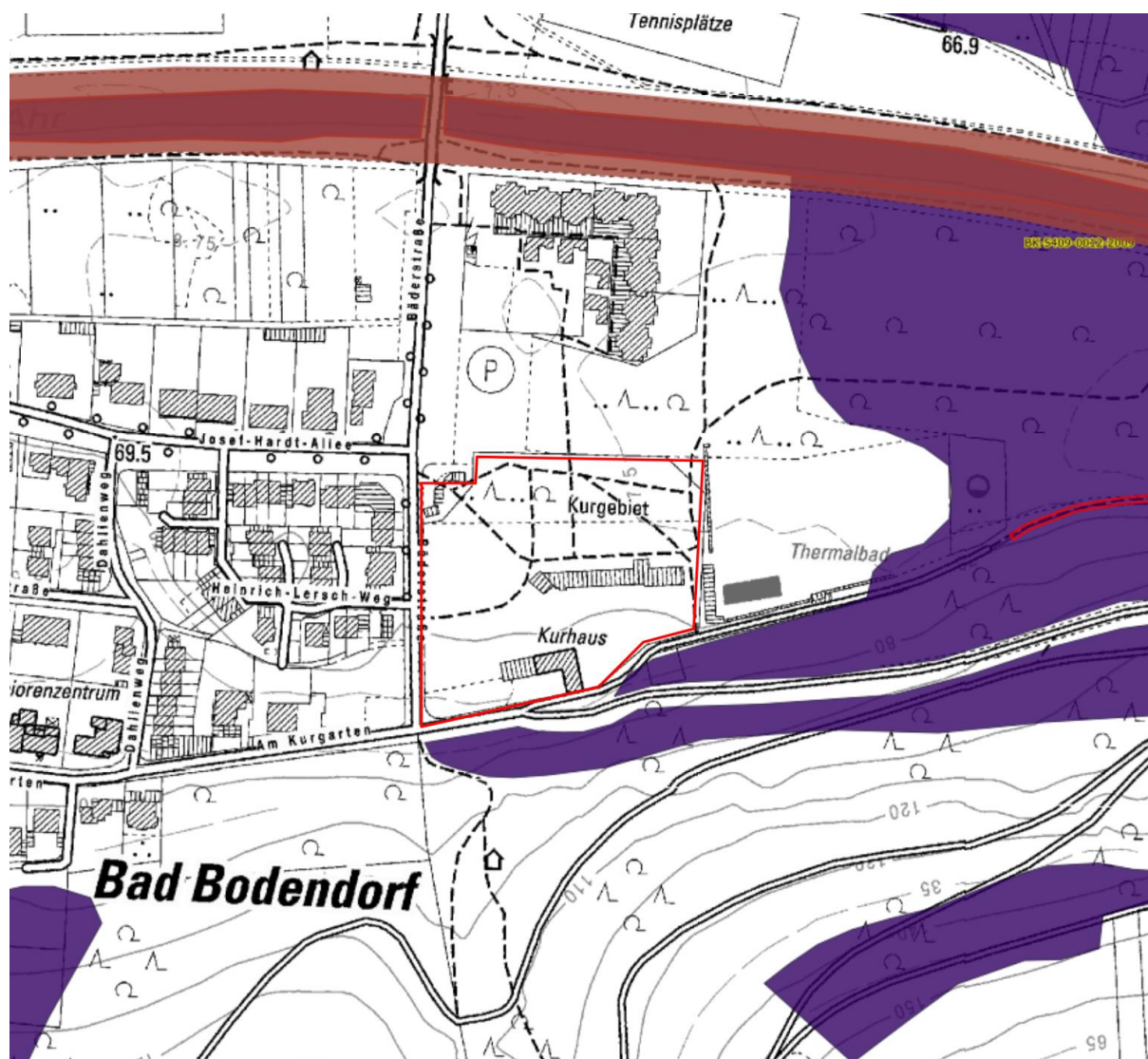


Abbildung 17: Auszug aus der Landesbiotopkartierung (LANIS, 2021)

3.1 Biotopkartierte Objekte

Südlich grenzt das folgende biotopkartierte Objekt unmittelbar, östlich und nördlich mittelbar an das Plangebiet:

Gebietsnummer:	BK-5409-0012-2009
Gebietsname:	Ahraue zwischen Bad Bodendorf und der B 9
Schutzstatus:	Biotoptypen der gesetzlich geschuetzten Biotope Schutz wegen Belebung der Landschaft Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften
Kreis:	Ahrweiler
Verbandsgemeinde:	OZ
Fläche (ha):	33,2243
Flächenanzahl:	3

Gebietsbeschreibung:

Das Biotop besteht aus mehreren Teilabschnitten der Ahr im Unterlauf zwischen Bad Bodendorf und der B 9 sowie der angrenzenden Aue, die im Norden vor allem durch Streuobstbestände geprägt ist, wohingegen im Süden verschiedene Waldtypen vorkommen, z.B. Pappelforste an Auenstandorten sowie Buchen- und Schluchtwälder an den Talunterhängen.

Als Teil eines der größten Fließgewässer in Rheinland-Pfalz ist das Biotop - trotz Begradigung und teilweiser Uferversteinung - von landesweiter Bedeutung.

Die Ahrabschnitte sind mit weiteren Teilen der Ahr vernetzt. Die Ahr setzt sich nach Westen hin fort.

Schutzziel:

Freie Entwicklung der Ahr. Streuobstbestände extensiv pflegen.

3.2 FFH-Gebiet Ahrtal

Die nördlich des Plangebietes - Entfernung ca. 150 m - verlaufende Ahr, ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Ahrtal“. Es ist eines der Durchbruchstäler durch das rheinische Schiefergebirge, die durch die erosive Tätigkeit des Rheins und seiner Nebenflüsse entstanden sind. Wegen der unterschiedlichen Härte und Struktur des Ausgangsgesteins bildeten sich windungsreiche Flussläufe und steile Felshänge in vielgestaltiger Form. Die Ahr hat sich bis zu 200 m tief in die Hochflächen eingeschnitten. Je nach Beschaffenheit der unterdevonischen Grauwacken-Schiefergesteine variieren die Sohlenbreite des Kerbtals und die Steilheit der hohen, überwiegend bewaldeten Talhänge. Zwischen Dorsel und Kreuzberg ist die Talauie zwischen 50 und 500 m breit mit einzelnen Flussmäandern. Anschließend beginnt das Engtal, das bis Walporzheim von großen Mäandern mit ausgeprägten Prall- und Gleithängen gekennzeichnet ist. In den engen Talbereichen treten schroffe Felswände und -nadeln auf. Zum Rhein hin entwickelt die Ahr ein breites Sohlental mit sanften Böschungen.

3.2.1 Lebensraumtypen

Aufgrund der intensiven Nutzung des Plangebietes durch Bebauung, Erschließung, Grünflächenpflege Freizeit und Erholung, ist eine potentielle Beeinträchtigung von Lebensraumtypen (Anhang I) nicht gegeben (vgl. Kap. Grünlandkartierung).

3.2.2 Bechsteinfledermaus

Als potentielle Art im Plangebiet (Anhang II) ist die Bechsteinfledermaus zu nennen. Im Sommer lebt die Bechsteinfledermaus vorzugsweise in feuchten, alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern. Sie kommt aber auch in Parks und Gärten mit entsprechendem Baumbestand vor. Sie gilt als die in Europa am stärksten an Waldlebensräume gebundene Fledermausart. Kolonien der Bechsteinfledermaus (mit ca. 20 Individuen) benötigen zusammenhängende Waldkomplexe in einer Mindestgröße von 250 - 300 ha als Jagdhabitat. Der südlich angrenzende, in Teilen bis an die Ahr heranreichende Waldbereich weist eine Größe von über 3,5 km² auf und entspricht damit dem Lebensraumsanspruch dieser Art.

Hohle Bäume, Bäume mit Stammrissen sowie Faul- oder Spechthöhlen dienen der Bechsteinfledermaus als Quartier, vereinzelt akzeptiert sie auch den Raum hinter der abgeplatzten Borke von Bäumen. Gerne besiedelt sie Vogel- oder spezielle Fledermauskästen.

Den Winter verbringt sie in unterirdischen Anlagen wie Höhlen und Stollen in Steinbrüchen oder stillgelegten Bergwerken und in Kellern, möglicherweise auch in hohlen Bäumen. Die Winterschlafplätze können bis zu 40 km von den Sommerquartieren entfernt liegen.

Gefährdungen:

Wegen ihrer ausgeprägten Standorttreue ist die Bechsteinfledermaus besonders gefährdet durch Veränderungen ihres Lebensraums unter anderem durch waldbauliche Maßnahmen.

Niedrige Flughöhen bei der Nahrungssuche machen sie besonders anfällig gegenüber Kollisionen mit Kraftfahrzeugen.

Schutzmaßnahmen:

Die Verfügbarkeit struktur- und nahrungsreicher Biotope mit einem großen Angebot an Baumhöhlen (Totholz) unterschiedlicher Sonnenexposition sind wesentliche

Voraussetzungen, die ein Lebensraum der Bechsteinfledermaus erfüllen muss. Eine ökologisch-nachhaltige Forstwirtschaft kann hierzu beitragen.

Beim Neubau oder Ausbau von Straßen sollte ein Abstand von 3 km um bekannte Quartiere und Wochenstuben eingehalten werden.

Fazit:

Es ist festzuhalten, dass es durch die Bebauung des Kurgebietes nicht zu einer vollständigen Versiegelung von Flächen kommt; eine Grünfläche ist innerhalb der bebauten Flächen (vgl. B-Plan) vorgesehen.

Wegen der Waldbindung dieser Fledermausart ist eine erhebliche und nachhaltige Gefährdung ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass die Offenlandfläche des Kurparks gequert bzw. als temporäre Nahrungshabitate angenommen werden, jedoch entfallen keine essentiellen Habitate durch die geplante Bebauung. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet bleiben in ausreichendem Umfang geeignete Flächen als (Jagd-) Habitate bestehen.

(Hinweis: Da diese Art insbesondere künstliche Habitate annimmt, stellt es eine sinnvolle Vermeidungsmaßnahme dar, spezielle Fledermauskästen in dem nordöstlichen Laubwald zu installieren).

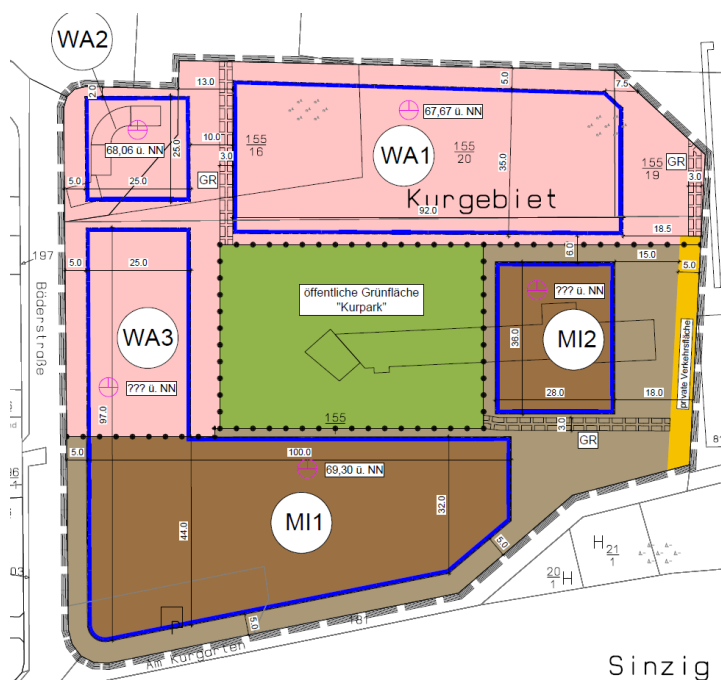


Abbildung 18: B-Plan (Quelle: WeSt- Stadtplaner, 2021)

3.2.3 Großes Mausohr

Weiterhin ist als potentielle Art des Plangebietes (Anhang II) das Große Mausohr anzuführen. Diese Art richtet seine Wochenstubenkolonien meist in großen trockenen Dachräumen ein wie sie oft in Kirchen zu finden sind. Aber auch in Scheunen oder Brückenbauwerken sind Wochenstubenkolonien zu finden. In kleineren Quartieren in Gebäudespalten, Höhlen, Stollen und Baumhöhlen sind überwiegend die separat lebenden Männchen anzutreffen.

Bevorzugte Jagdbiotope sind galerieartig aufgebaute Wälder mit gering entwickelter bis fehlender Strauch- und Krautschicht. Auch Kulturland wird zur Jagd genutzt. Die Jagdgebiete

liegen im Umkreis des Tagesschlafverstecks, können bei großen Kolonien aber mehr als 15 Kilometer entfernt sein. Jedes Individuum benötigt mehrere Hektar Fläche zur Jagd. Als Winterquartiere des Großen Mausohrs dienen Höhlen, Stollen und frostfreie Keller.

Gefährdungen:

Die vorhandenen Quartiere sind durch Gebäuderenovierungen gefährdet. Die Anwendung toxischer Holzschutzmittel in den Sommerquartieren führt zu Vergiftungen. Schon kleinere bauliche Veränderungen an den Quartiergebäuden können zu Beeinträchtigungen führen, denn die Ein- und Ausfluggewohnheiten des Großen Mausohrs sind stark an Traditionen gebunden, die sich im Laufe der Jahre in einer Kolonie ausgebildet haben. So fliegt beispielsweise die ganze Kolonie in einer Kirche allabendlich durch den Kirchturm über mehrere Stockwerke hinunter bis zu einer ganz bestimmten Öffnung, durch welche dann ein Tier nach dem anderen das Gebäude verlässt.

Ähnliche Bindungen bestehen zu den angestammten Jagdgebieten der Population. Daher reagiert das Mausohr auch hier empfindlich auf Veränderungen.

Weitere Gefährdungsursachen sind Störungen des Winterschlafs und die Reduzierung des Nahrungsangebots durch den großflächigen Einsatz von Insektiziden.

Schutzmaßnahmen:

Störungs- und zugluftfreie Quartiere sind zu erhalten und neu zu anzulegen. Auf die Anwendung toxischer Holzschutzmittel in den genutzten Gebäuden sollte zum Schutz der Tiere verzichtet werden.

Im Umfeld von 10-15 km um die Wochenstuben müssen struktur- und insektenreiche Jagdgebiete vorhanden sein, welche die Tiere ungehindert entlang von Hecken und anderen Leitlinien erreichen können. Der großflächige Einsatz von Insektiziden in den Jagdgebieten sollte vermieden werden.

Fazit:

Es ist abzuleiten, dass die Bebauung des Plangebietes zu keiner erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Art führt. Obligatorisch ist eine Kontrolle der zu entfernenden Gebäude vor dem Abriss. Es ist aber wegen den intensiven Störungen im Kurpark und daran angrenzend sowie wegen von Vandalismus geprägten und durch Zugluft gekennzeichnete leerstehende Gebäude (z.B. Technikzentrum) von keiner besonderen Quartiereignung auszugehen. Aufgrund zerstörter Fensterscheiben der Betretungsmöglichkeit der Gebäude und der Waldrandlage ist zudem auch von regelmäßigen Nutzungen durch Prädatoren auszugehen, da Marder- und Fuchslosung im hinteren Gebäudebereich an mehreren Stellen festgestellt werden konnte.

(Hinweis: Die Gebäude wurden bei der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 z.T. überflutet.)

Im Folgenden werden die weiteren Arten des Anhangs II sowie deren allgemeingültigen Gefährdungen und Schutzmaßnahmen aufgeführt.

Eine Betroffenheit ist durch die geplante Bebauung für diese Arten nicht abzuleiten. Aquatische Arten, wie Groppe, Bachneunauge und Lachs werden nicht gesondert aufgeführt, da durch die Bebauung deren Lebensräume nicht beeinträchtigt sind.

3.2.4 Gelbbauchunke

Gefährdungen:

Für die Gelbbauchunke geeignete Lebensräume entstehen in Fluss- und Bachauen durch gewässerdynamische Prozesse immer wieder neu. In der Vergangenheit wurden diese Prozesse durch wasserbauliche Maßnahmen stark eingeschränkt, sodass sich die bedeutenden Populationen der Gelbbauchunken vorwiegend in Abgrabungsflächen entwickelt haben. In Folge der Abgrabungen durchgeführte Rekultivierungsmaßnahmen führten zu Verlust von Flachwasserbereichen.

Natürliche Sukzession mit nachfolgender Beschattung und Verlandung der Gewässer führt wie auch mehrere trockene Jahre in Folge zum Erlöschen von Populationen. Die Beseitigung von Fahrspuren in Feld- oder Wirtschaftswegen führt dazu, dass auch diese Lebensräume für die Gelbbauchunke nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

Schutzmaßnahmen:

Sowohl in natürlichen als auch in von Menschen geschaffenen Lebensräumen ist für die Gelbbauchunke entscheidend, dass stets geeignete Gewässerstadien vorhanden sind, die optimale Bedingungen für die Entwicklung der Kaulquappen bieten, in denen aber auch die erwachsenen Tiere leben können. Weiterhin sind in unmittelbarer Nähe zu den Gewässern strukturreiche extensive halboffene bis offene Landlebensräume mit Versteckmöglichkeiten erforderlich, die in Verbindung zu Laubwäldern stehen, in denen die erwachsenen Tiere die größte Zeit ihres Lebens verbringen. Bei der Neuanlage von Lebensräumen ist zu beachten, dass geeignete Laichgewässer innerhalb des Aktionsradius bestehender Populationen vorhanden sind.

3.2.5 Hirschkäfer

Gefährdungen:

Der Wandel in der Nutzung unserer Wälder wie beispielsweise die Aufgabe der bis etwa 1950 üblichen Niederwaldwirtschaft hat in der Vergangenheit vielerorts zu einer Verschlechterung der kleinstandörtlichen Verhältnisse im Umfeld potenzieller Bruthabitate und zu einem allgemeinen Rückgang des Hirschkäfers geführt.

Die drastische Zunahme der Schwarzwildpopulationen in den letzten Jahren bedroht Bruthabitate im Wald noch mehr als im urban-landwirtschaftlich geprägten Raum, in welchem es in den letzten Jahrzehnten weitgehend unbemerkt zu einem Anstieg der Hirschkäferbestände gekommen zu sein scheint. Ob es sich dabei um einen tatsächlichen Anstieg oder um ein vermehrtes Wiedererkennen aufgrund gezielter Nachsuche handelt, ist letztlich nicht erwiesen.

Da Hirschkäfer von den Menschen aufgrund des geänderten Arbeits- und Freizeitverhalten kaum wahrgenommen werden, wird auch auf den Erhalt ihrer Habitate keine gezielte Rücksicht genommen.

Hirschkäfer haben neben dem Schwarzwild eine Reihe weiterer natürlicher Feinde, darunter zum Beispiel Dachs, Specht und Waldkauz, außerhalb des Waldes auch Katze und Elster. Unter den erwachsenen Käfern treten im besiedelten Raum teilweise starke Verluste durch Straßenverkehr auf.

Schutzmaßnahmen:

Waldvorkommen des Hirschkäfers sind zur Bewahrung der genetischen Vielfalt der Art unbedingt zu erhalten. Die Standorte der Bruthabitate sind zu pflegen, das heißt im lichten Zustand zu halten. Dies bedeutet aber auch, die Brutstandorte müssen eingrenzbar bekannt sein. Bei sehr kleinen oder nicht nachhaltig in diesem Zustand haltbaren Wäldern ist eine Vernetzung mit anderen Vorkommen anzustreben. Dabei ist aufgrund des Verhaltens der Käfer davon auszugehen, dass dichte geschlossene Waldungen nicht überwunden, sondern Korridore über Offenlandstrukturen angenommen werden.

Die Tatsache, dass außer der Eiche noch eine Vielzahl weiterer Baum- und Straucharten besiedelt werden kann, erweitert einerseits die Möglichkeit, Bruthabitate und damit Populationen aufrecht zu erhalten, andererseits bieten bei gleicher Dimension Eichenstöcke wegen des langsameren Zersetzungsprozesses über eine wesentlich längere Zeit Brutmöglichkeiten.

Die Anlage von künstlichen Bruthabitaten im Wald dürfte die Ausnahme sein, eine fachkundige künstliche Besiedlung kann aber unter bestimmten Voraussetzungen geeignete, aber nicht besiedelte Wälder als Lebensraum erschließen.

Im urban-landwirtschaftlichen Bereich wird vielfach mehr das einzelne Bruthabitat Ziel für Schutzmaßnahmen sein. Ein Mangel an langfristig geeigneten Bruthabitaten kann zum Verschwinden von Vorkommen führen. Aber es entstehen auch hier immer wieder neue Bruthabitate durch Fällung beziehungsweise Absterben von Gehölzen.

Hirschkäfer nehmen, sind sie erst an einem Standort etabliert, unter anderem auch verbaute Eisenbahnschwellen oder Zaunpfähle an. Gefahr droht in diesen Bereichen vor allem durch die Unkenntnis ihrer Bruthabitate beziehungsweise Vorkommen und die damit verbundene ständige Gefahr plötzlicher Habitatverluste durch Baumaßnahmen jeglicher Art.

Im städtisch-landwirtschaftlichen Bereich können durch künstliche Bruthabitate vorhandene Vorkommen stabilisiert sowie in ihrer Lebensdauer verlängert werden. Allein die Nähe zu vorhanden Bruthabitaten reicht für eine Besiedlung aus. Kommunen und Private können in ihren Anlagen dauerhafte und vor allem geschützte Bruthabitate anlegen.

Künstliche Bruthabitate im Wald sollten in jedem Fall vor Schwarzwild geschützt werden, im Offenland je nach Gefährdungssituation.

Fazit zur potentiellen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Ahrtal“

Es kann mit Bezug auf die Lebensraumtypen des Anhang I und Arten des Anhang II festgehalten werden, dass eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung nicht gegeben ist. Weder hinsichtlich der Fläche noch mit Bezug zur Funktion sind Auswirkungen anzuführen, die eine negative Beeinflussung für das FFH-Gebiet durch die Bebauung, die Anlage sowie die betriebsbedingte Nutzung erwarten lassen. Zurückgeführt wird dies auf die bisherige intensive Nutzung des Plangebietes und auf die unmittelbar angrenzenden Störreize durch Lärm und Bewegungsunruhe, wie aus den o.a. Abbildungen abzuleiten ist.

4. Artenschutzrechtliche Potentialanalyse

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führte zu einer wesentlichen Aufwertung des Artenschutzes. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft. Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z.B. streng geschützte Arten).

Die *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)* und die *Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)* gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und –Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz. Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten.

Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.

Sollte es im Zuge des Verfahrens dennoch zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG

(1) Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

4.2 Untersuchungsgebiet (UG)

Die Grenze des UG wurde so gefasst, dass die landwirtschaftlichen intensiv genutzten Flächen, aber auch die westlich gelegenen Gehölzbereiche einbezogen wurde.

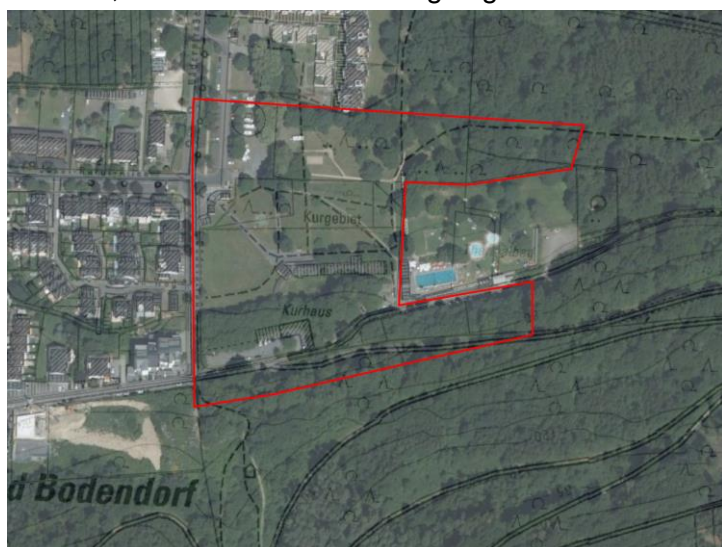


Abbildung 19: Untersuchungsgebiet (rot)

4.3 Arten des Untersuchungsgebietes

Im Rahmen der Planung wurden zwischen März bis Juli 2021 an vier Begehungen das Plangebiet und dessen Umfeld die folgenden Tagfalter und Vogelarten aufgenommen:

Datum	Minimum Temp. [°C]	Maximum Temp. [°C]	Mittel Temp. [°C]	Niederschlag [l/m2]	Sonnenschein [h]	Max. Windböe [Bft]
05.03.2021	4,5	8,5	5,5	1,9	1,5	2,5
22.04.2021	6,0	9,5	7,5	2,2	2,8	4,5
12.05.2021	8,0	17,5	12,5	0,0	4,5	4,5
02.06.2021	12,0	26,8	22,0	0,0	8,6	5,0

Tabelle 1: Begehungstage

4.3.1 Tagfalter

Im Rahmen der Begehungen wurden die folgenden Tagfalterarten im Bereich des Plangebietes, aufgenommen.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH	Schutz
Aurorafalter	Anthocharis cardamines				
C-Falter	Polygona c-album				
Kleiner Fuchs	Aglais urticae				
Kleiner Kohlweißling	Pieris rapae				
Tagpfauenauge	Aglais io				
Zitronenfalter	Gonepteryx rhamni				

Tabelle 2: Tagfalterarten des Plangebietes

4.3.2 Vögel

Im Rahmen der o.a. Begehungen wurden die folgenden Vogelarten aufgenommen.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL RP	EU-V An. I	SPEC
Amsel	Turdus merula	*	*		-
Bachstelze	Motacilla alba	*	*		-
Elster	Pica pica	*	*		-
Eichelhäher	Garrulus glandarius	*	*		-
Gartengrasmücke	Sylvia borin	*	*		-
Goldammer	Emberiza citrinella	*	*		-
Sumpfmehse	Poecile palustris	*	*		-
Ringeltaube	Columba palumbus	*	*		-
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*		-
Singdrossel	Turdus philomelos	*	*		-

Legende:

RL	Rote Liste Deutschlands und der Bundesländer
0	Bestand erloschen bzw. verschollen
1	Bestand vom Erlöschen bedroht
2	Bestand stark gefährdet
3	Bestand gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
R	Arten mit geographischer Restriktion

*	ungefährdet
♦	nicht klassifiziert
EU-V	EU-Vogelschutzrichtlinie
An. I	Anhang I
SPEC = Species of European Conservation Concern	(BirdLife International 2004)
SPEC 1	Europäische Art von globalem Naturschutzbelang
SPEC 2	Weltbestand oder Verbreitungsgebiet konzentriert auf Europa bei gleichzeitig ungünstigem Erhaltungszustand
SPEC 3	sonstige Art mit ungünstigem Erhaltungszustand
w	Kategorie gilt bezogen auf die Winterpopulation

Tabelle 3: Vogelarten des Plangebietes (Quelle: Südbeck et.al., 2007, Simon L., Braun M. et.al. 2014)

4.4 Bestandsanalyse und Maßnahmen

Tagfalter / Vögel
<p>Tagfalter Aurorafalter Regionale Verbreitung Der Aurorafalter ist in Rheinland-Pfalz laut der aktuellen Roten Liste häufig und ungefährdet. Im ArtenFinder liegen derzeit 839 Meldungen der Art vor. Auffällig dabei ist, dass es kaum Meldungen aus dem Westerwald und Hunsrück gibt. Auch in der LDB Schmetterlinge RLP finden sich aus diesem Gebiet nur wenige Nachweise. Gezielte Untersuchungen in den kommenden Jahren sollten Aufschluss darüber geben, ob hier Kartierlücken vorliegen oder ob sich die Art in diesen Naturräumen im Rückgang befindet.</p> <p>Lebensraum Der Aurorafalter ist in den verschiedenen Landesteilen in einer Vielzahl von Biotopen zu finden, z.B. auf Lichtungen, an Waldrändern, auf Ruderalflächen, Brachen, in strukturreichem Grünland und in Gärten. Letztere werden durchstreift, zählen aber laut Literatur nicht zu den eigentlichen Habitaten. Besonnte, ungeteerte Waldwege mit krautigen Säumen, bevorzugt neben Gräben und Bächen, werden besonders gerne besiedelt (Schulte et al. 2007).</p> <p>C-Falter Regionale Verbreitung Mit rund 1700 ArtenFinder-Meldungen aus allen Landesteilen von Rheinland-Pfalz, zählt der C-Falter zu den häufigsten und verbreitetsten Tagfaltern hierzulande. Laut Roter Liste ist nirgendwo in Rheinland-Pfalz eine Gefährdung der Populationen zu erkennen.</p> <p>Lebensraum Nach Schulte et al. (2007) sind Waldwege, die an einen breiten Saum aus Kräutern und Hochstauden und nachfolgend an einen nicht zu dichten Gebüschmantel angrenzen, die idealen Lebensräume des C-Falters. In solchen Strukturen findet die Art sowohl ihre Nektar-, Sonn- und Revierplätze als auch die Raupenentwicklungshabitate. Feuchte Wälder werden trockenem vorgezogen.</p> <p>Kleiner Fuchs Regionale Verbreitung Vom Kleinen Fuchs liegen uns aktuell rund 1500 Meldungen aus allen Landesteilen von Rheinland-Pfalz vor. Diese belegen eindrucksvoll, dass der Kleine Fuchs zu den häufigsten Tagfaltern in unserem Bundesland zählt und ungefährdet ist. Bedenkliche bis besorgniserregende Bestandsschwankungen, wie man sie vor einigen Jahren in manchen Teilen Deutschlands beobachtet hat, konnten wir in den letzten Jahren hierzulande nicht erkennen.</p> <p>Lebensraum Die Art kann in allen Offenlandbereichen, in Waldmänteln und auf Lichtungen angetroffen werden.</p> <p>Kleiner Kohlweißling Regionale Verbreitung Der Kleine Kohl-Weißling ist einer unserer häufigsten und am weitesten verbreiteten Tagfalter. Auch die Anzahl der beobachteten Individuen liegt meistens vergleichsweise hoch. Er ist in allen Landesteilen von Rheinland-</p>

Pfalz häufig und ungefährdet. Rund 1500 Meldungen im ArtenFinder seit 2010 bestätigen diese Aussagen eindrücklich. Die Art tritt, ebenso wie der Grünader-Weißling, deutlich häufiger auf als der Große Kohl-Weißling.

Lebensraum

Der Kleine Kohl-Weißling ist extrem anpassungsfähig und anspruchslos, weshalb er in nahezu jedem Schmetterlingslebensraum angetroffen werden kann. Selbst in der intensiv bewirtschafteten Kulturlandschaft kann er überleben und ist auch oft in städtischen Hausgärten zu finden.

Tagpfauenauge

Regionale Verbreitung

Die Art gilt in Rheinland-Pfalz als ungefährdet.

Lebensraum

Offenland, Waldränder, nährstoffreiche Lichtungen.

Zitronenfalter

Regionale Verbreitung

Die Art gilt in Rheinland-Pfalz als ungefährdet.

Lebensraum

Vielzahl gehölzgeprägter Lebensräume, je nach Nektarangebot z.B. auch Wiesen, Ruderalflächen und Gärten.

Brutvögel

Ringeltaube

Regionale Verbreitung

Rund 1500 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Ringeltaube ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Es kommen sowohl Standvögel als auch Durchzügler und Gäste aus anderen Regionen vor.

Lebensraum

Die Ringeltaube benötigt Nahrungsflächen mit niedrigem oder lückigem Bewuchs wie Waldlichtungen und Felder sowie Gehölze und Bäume zum Brüten. Sie kommt ursprünglich, recht scheu, in Wäldern und Gehölzen aller Art vor, inzwischen aber als Kulturfolger auch dicht und ohne Scheu am Menschen in Parks und Friedhöfen sowie zunehmend in gehölzreichen Gärten und in Grünflächen der Siedlungen.

Eichelhäher

Regionale Verbreitung

Rund 2400 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Eichelhäher ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen von Rheinland-Pfalz ist. Ebenso ist die Art auch ein häufiger Teilzieher und regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Gelegentlich kommt es zu größeren winterlichen Zuzügen aus Nord- und Osteuropa.

Lebensraum

Zur Brutzeit hält sich der Eichelhäher in fast allen Waldformen, bevorzugt aber in strukturreichen Wäldern mit Eichen und gutem Unterwuchs, in Feldgehölzen, Parks, Friedhöfen und baumreichen Gärten auf, gebietsweise und zunehmend findet man ihn auch in Städten. Außerhalb der Brutzeit kann man den Eichelhäher auch in offener Landschaft an Hecken und Einzelbäumen sowie in Siedlungen beobachten.

Bachstelze

Regionale Verbreitung

Weit über 1000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Bachstelze ein regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Die meisten Bachstelzen bleiben nur während der Sommermonate in Rheinland-Pfalz und ziehen im Winter in mildere Regionen. Im Winterhalbjahr kommt es jedoch auch verstärkt zum Durchzug von Bachstelzen aus nördlichen Gebieten. Aufgrund aktueller Beobachtungen in den Wintermonaten kann von einer zunehmenden Überwinterungstendenz der Bachstelzen in Rheinland-Pfalz ausgegangen werden. Auf das Vorkommen dieser Art im Winter sollte besonders geachtet werden.

Lebensraum

Die Bachstelze brütet auf offenen bzw. halboffenen Flächen mit fehlender oder niedriger Vegetation, bevorzugt in Gewässernähe, aber auch fernab am Rand ländlicher Siedlungsstruktur sowie in der Innenstadt, auf Mülldeponien und an Gleisanlagen. Die Art benötigt Nischen oder Halbhöhlen zum Nisten. Außerhalb der Brutzeit findet man die Bachstelze häufig an Gewässern, aber auch auf anderen Flächen, an denen ein

ausreichendes Nahrungsangebot vor-handen ist, z.B. auf Kiesdächern und an Gebäude-Wänden, in Kläranlagen sowie auf frisch gepflügten Äckern.

Gartengrasmücke

Regionale Verbreitung

Rund 605 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Gartengrasmücke ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Sommervogel, sowie häufiger Durchzügler in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz ist. Bisher liegen uns deutlich mehr Meldungen aus dem süd-lichen Landesteil vor.

Lebensraum

Die Gartengrasmücke besiedelt lockere, reichstrukturierte Baumbestände und gebüschreiches Offenland sowie Feldgehölze. Auch in Gartenanlagen, Parks und Friedhöfen kann man die Art antreffen. Beobachtungen in geschlossenen Wald-gebieten sind selten.

Goldammer

Regionale Verbreitung

Über 2500 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Goldammer ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Viele Brutvögel verlassen Rhein-land-Pfalz im Winter, Durchzügler und Wintergäste können in dieser Zeit beobachtet werden.

Lebensraum

Die Goldammer brütet in strukturrei-chen offenen und halboffenen Land-schaften, z.B. extensiv bewirtschafteten Agrarlandschaften mit Äckern, Wiesen, Weiden, Heckenkomplexen, Streuobst-beständen und breiten Wegrainen. Die Art benötigt Gehölze als Singwarten, gerne etwas randlich und verdeckt, nicht auf der exponierten Spitze, und Ruhe-plätze. Geschlossene Waldgebiete wer-den ebenso wie Großstädte weitestge-hend gemieden. Im Winter kann man die Goldammer mitunter an Gehöften und auf Stoppelfeldern in großer Individuen-zahl auf Futtersuche beobachten.

Rotkehlchen

Regionale Verbreitung

Weit über 1000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass das Rotkehlchen ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist.

Lebensraum

Rotkehlchen kommen während der Brutzeit in fast allen Waldhabitaten mit möglichst reichem Unterholz vor, sowie in Gebüsch, Hecken, Feldgehölzen, Parks, Friedhöfen und Gärten. Im Winter kaum in größeren Waldungen, sondern meist in Gärten und an Gewässern.

Amsel

Regionale Verbreitung

Mehrere tausend Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Amsel ein regelmäßiger und sehr häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist. Ein Teil der Brutvögel, vor allem Weibchen und auch eher Jungvögel, verlässt im Winterhalbjahr Rheinland-Pfalz.

Lebensraum

Die Art bewohnt Wälder aller Art, Ufergehölze, Feldgehölze und Hecken, Parks und Gärten. Früher reiner Waldbewohner, kommt die Amsel heute als ausgeprägter Kulturfolger auch in Innenstädten vor, wo Baumgruppen und Sträucher Brutmöglichkeiten bieten und Grünflächen, auch Sportplätze, als unentbehrliche Nahrungsflächen vorhanden sind. Die große Zahl an Singwarten unterstützt eine dichte Reviergründung.

Elster

Regionale Verbreitung

Rund 3000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Elster ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist.

Lebensraum

Die Elster als durchaus eleganter schwarz-weißer Rabenvogel mit etwas metalli-schem Gefiederglanz besiedelt norma-lerweise die offene Kulturlandschaft mit Hecken und Feldgehölzen sowie Waldränder, seit einigen Jahren aber auch zunehmend die Siedlungsbereiche bis in die Innenstädte. Die Art benötigt zur Nahrungssuche kurzrasige Flächen, daher kann man sie auch an Spiel- und Sportplätzen oder im Straßenbegleitgrün der Städte beobachten. Durch zu starke Ausräumung der Landschaft (Hecken und Baumparzellen entfernt, dafür große monotone Äcker, etwa mit Mais), aber auch von der überlegenen Rabenkrähe wird die Elster in den zudem

jagdbefriedeten Siedlungsbereich abgedrängt. Durch Bejagung der Rabenvögel im Außenbereich nimmt die Abwanderung aus der offenen Landschaft noch weiter zu. Das kann auch kritisch für die potenzielle Beute in den Siedlungen werden, dem eventuell geringer werdenden Bestand an kleinen Singvogel-Arten. Dies ist ein Beispiel für die Kettenwirkungs-Reaktion, wenn der Mensch ohne Beachtung von Grundgesetzen der Ökologie und der Biologie Natur-Systeme entgleisen lässt.

Sumpfmeise

Regionale Verbreitung

Die Sumpfmeise ist ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz. Von der vergleichsweise unscheinbaren Art liegen seit 2010 rund 260 Meldungen aus Rheinland-Pfalz vor, die belegen, dass die Sumpfmeise in den meisten Landesteilen beobachtet werden kann.

Lebensraum

Die Art lebt in altholzreichen Laub- und Mischwäldern, bevorzugt in gut strukturierten Habitaten, Gehölzen, Friedhöfen mit Altbaumbestand, seltener in Park- und Gartenanlagen sowie Feldgehölzen. Im Winter besucht die Sumpfmeise gerne Futterplätze in Wäldern, an Waldrändern und in Siedlungen.

Singdrossel

Regionale Verbreitung

Rund 700 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Singdrossel ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Während die Brutvögel Rheinland-Pfalz im Winter verlassen, kommen häufig Durchzügler aus anderen Regionen vor; Wintervorkommen gibt es aber nur in kleiner Zahl.

Lebensraum

Bevorzugte Brutgebiete der Singdrossel sind unterholzreiche Mischwälder, seltener reine Laubwälder. Besiedelt werden lokal auch Feldgehölze, Heckenlandschaften, Parks und Waldfriedhöfe. Im Siedlungsraum zeigt sich zunehmend auch ein Trend zur Ansiedlung in strukturreichen Gärten, wobei Hausgiebel und Antennen als Singwarten dienen.

Gesamteinschätzung

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Arten und ihrer Umwelt sind desto geringer, je intensiver die Flächen anthropogenen Einflüssen ausgesetzt sind. Dadurch, dass das Plangebiet in Siedlungsnähe durch anthropogene Einflüsse (Lärm und Bewegungsunruhe) geprägt ist, wird deutlich, dass das Plangebiet aber auch der angrenzende Raum, insbesondere in den Frühjahr-, Sommermonaten durch Lärm und Bewegungsunruhe gekennzeichnet ist. Die o.a. Arten sind häufig vorkommend, die Mehrzahl der Artennachweise konzentrierte sich, wie erwartet auf den nordöstlichen Teil des UG bzw. auf den Hangbereich südlich der Burggrafenstraße. Der Planungsraum wird nicht zuletzt wegen der intensiven Grünflächenpflege und der intensiven Erholungsnutzung, die sich vor allem in den Sommermonaten bis in die späte Dämmerung, bzw. in die Nacht zieht, als temporäres Nahrungshabitat genutzt.

4.5 Betroffenheit

Brutvögel, Fledermäuse und Tagfalter

Vögel

Die Arten nutzen den Planungsraum vorwiegend als Nahrungsraum. Aufgrund der bestehenden Nah- und Freizeiterholung im Kurpark, in Verbindung mit weiteren Störreizen (Wohnen und Verkehr), stellt das Plangebiet keine essentielles Bruthabitat dar. Eine Kontrolle der Gebäude / Gehölze auf potentielle Brutvorkommen hat vor deren Abriss / Fällung zu erfolgen.

Fledermäuse

Es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass Fledermausarten den Planungsraum bzw. angrenzende Bereiche vom oder zum Jagdgebiet queren können, bzw. das Plangebiet als Jagdhabitat nutzen. Nutzungsspuren, die auf mögliche Quartiere im Plangebiet und daran angrenzend hinweisen, wurden nicht festgestellt.

Eine Kontrolle der Gebäude / Gehölze auf potentielle Fledermausvorkommen hat vor deren Abriss / Fällung zu erfolgen.

Tagfalter/Schmetterlinge

Die o.a. Arten wurde flächendeckend festgestellt. Insgesamt ist das Plangebiet aufgrund der Störreize sowie der eingeschränkten Qualität der Grünfläche mit hoher Pflegeintensität von nachrangiger Bedeutung. Durch die Bebauung werden keine maßgeblichen Grünland- bzw. Hochstaudenbereiche zerstört. Das Plangebiet ist für Schmetterlinge und Tagfalter nicht von essentieller Bedeutung.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Hinsichtlich der lokalen Population, wird folgende Bewertung des Erhaltungszustandes formuliert:

Vögel:

- erhebliche anthropogenen Störungen im gesamten Plangebiet und darüber hinaus
- grundsätzliche Eignung als Bruthabitat (Bäume Gebäude)
- fehlende Eignung zur Bodenbrut
- unmittelbar angrenzend geeignetere Bruthabitate
⇒ keine essentielle Bedeutung – keine maßgebliche Veränderung des Erhaltungszustands

Fledermäuse

- erhebliche anthropogenen Störungen im gesamten Plangebiet und darüber hinaus
- grundsätzliche Eignung als Fortpflanzungshabitat (Bäume/Gebäude)
- unmittelbar angrenzend geeignetere Quartiere / Jagdhabitate
⇒ keine essentielle Bedeutung – keine maßgebliche Veränderung des Erhaltungszustands

Tagfalter /Schmetterlinge

- erhebliche anthropogenen Störungen im gesamten Plangebiet und darüber hinaus
- eingeschränkte Eignung als Fortpflanzungshabitat
- unmittelbar angrenzend geeignetere Habitate
⇒ keine essentielle Bedeutung – keine maßgebliche Veränderung des Erhaltungszustands

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Der Kurpark, die Erschließung und Wohnbebauung und der damit verbundene Lärm und die Bewegungsunruhe, stellen die Hauptstörfaktoren für den Planungsraum dar und sind gleichzeitig die Ursache für die fehlende Attraktivität des Planungsraumes als Brut- und Fortpflanzungstätte.

Als Nahrungshabitat eignet sich der Planungsraum, ist jedoch aufgrund der der Lage im Siedlungsraum mit Freizeiteinrichtung (Freibad) nicht von essentieller Bedeutung.

Insgesamt lässt sich ableiten, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine Betroffenheit der o.a. Arten nicht abgeleitet werden kann.

Vögel

Arten mit Nutzung des Planungsgebietes als temporäres Nahrungshabitat. Aufgrund die das Plangebiet umgebenen Störungen, ist davon auszugehen, dass das Plangebiet von planungsrelevanten Arten nicht als Brutstätte angenommen wird.

Die Betroffenheit der Arten ist wegen bestehender Störreize und fehlendem Vorkommen geschützter Arten als geringfügig einzustufen.

Fledermäuse

Im Plangebiet befinden sich Gehölze und Gebäude, die von baum- und gebäudebewohnenden Arten genutzt werden können. Wegen intensiver Störreize im und angrenzen an das Plangebiet, stellt dieser ein unattraktives Habitat zur Quartiernutzung, bei grundsätzlicher Eignung dar (Einzelbäume, Gebäude).

Eine zeitige Kontrolle vor der Fällung bzw. dem Abriss ist obligatorisch.

Die Betroffenheit ist als geringfügig einzustufen.

Tagfalter/Schmetterlinge

Die Betroffenheit der Arten ist wegen bestehender Störreize und fehlender Vorkommen geschützter Arten als geringfügig einzustufen.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme

Vögel

- Kontrolle auf Brutvorkommen vor der Fällung von Bäumen und dem Abriss von Gebäuden

Fledermäuse

- Kontrolle abzureißender Gebäude und zu fällender Bäume auf Nutzung als Quartiere

Tagfalter/Schmetterlinge

- Keine Relevanz

Maßnahme

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose oder Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel

- durch den Eingriff werden keine essentiellen Brut- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten beeinträchtigt (Kontrolle, wie o.a. obligatorisch)

Fledermäuse

- durch den Eingriff werden keine essentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt (Kontrolle, wie o.a. obligatorisch)

Tagfalter/Schmetterlinge

- durch den Eingriff werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten beeinträchtigt

Anlage- und baubedingte Tötungen sind auszuschließen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko der Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Vögel

- Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben (Meidungs- und Fluchtverhalten) nicht zu erwarten

Fledermäuse

- Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität)

Tagfalter/Schmetterlinge

- Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben (Meidungs- und Fluchtverhalten) nicht zu erwarten

Betriebsbedingte Tötungen sind auszuschließen

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Brutvögel, Fledermäuse und Tagfalter im Umfeld

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökol. Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Ökol. Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel

- durch direkten räumlichen Bezug zu geeigneten Fortpflanzungs-, oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (östlich angrenzende Waldflächen) wird die ökologische Funktion gewahrt

Fledermäuse

- durch direkten räumlichen Bezug zu geeigneten Fortpflanzungs-, oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (östlich angrenzende Waldflächen) wird die ökologische Funktion gewahrt

Tagfalter/Schmetterlinge

- durch direkten räumlichen Bezug zu geeigneten Fortpflanzungs-, oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (östlich angrenzende Waldflächen) wird die ökologische Funktion gewahrt

Essentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Planungsvorhaben nicht zerstört bzw. nicht beeinträchtigt.

Störungen ergeben sich bau-, anlage- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm, Bewegungsunruhe und durch visuelle Effekte.

Vögel

Der Verlust des Nahrungshabitates ist aufgrund der störungsintensiven Lage des Plangebietes, mit direkten Ausweichmöglichkeiten auf gleich- und höherwertige Habitate, in mittelbarer Entfernung, als gering einzustufen. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes die den Planungsraum nutzenden Brutvögel ist nicht gegeben.

Fledermäuse

Es kann davon ausgegangen, dass Fledermausarten den Planungsraum queren sowie das Plangebiet temporär als Nahrungshabitat nutzen; das Plangebiet selbst stellt jedoch kein essentielles Habitat dar. Somit sind Störungen als nicht erheblich zu betrachten.

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes die den Planungsraum potentiell nutzenden Fledermausarten ist nicht gegeben.

Tagfalter/Schmetterlinge

Störungen ergeben sich bau-, anlage- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm, Bewegungsunruhe und durch visuelle Effekte.

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes die den Planungsraum potentiell nutzenden Tagfalter/Schmetterlinge ist nicht gegeben.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender

Vögel

- Kontrolle auf Brutvorkommen vor der Fällung von Bäumen und dem Abriss von Gebäuden

Fledermäuse

- Kontrolle abzureißender Gebäude und zu fällender Bäume auf Nutzung als Quartiere

Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.6 Grünlandkartierung

4.6.1 Methodik

Die reale Vegetation wurde auf zwei Flächen nach der pflanzensoziologischen Aufnahmemethodik von BRAUN-BLANQUET (1964) erfasst. Die Größe der Aufnahmeflächen betrug einheitlich 25 m².

Bei der Schätzung der Artmächtigkeit wurde folgende Aufnahmeskala verwendet:

- r = 1 Individuum
- + = 2-5 Individuen und Deckung unter 5%
- 1 = 6-50 Individuen und Deckung unter 5%
- 2 = über 50 Individuen und Deckung unter 5% bzw. Individuenzahl beliebig und Deckung 5-25%
- 3 = Individuenzahl beliebig, Deckung 26-50%
- 4 = Individuenzahl beliebig, Deckung 51-75 %
- 5 = Individuenzahl beliebig, Deckung 76-100%

Bei der Soziabilität werden das Wuchsverhalten der einzelnen Arten und ihre Verteilung in der Aufnahmefläche bewertet. Es finden folgende Schätzwerte Verwendung:

- 1 = einzeln wachsend
- 2 = in kleinen Gruppen oder horstweise wachsend
- 3 = in kleinen Flecken oder Polstern wachsend
- 4 = in kleinen Kolonien bis ausgedehnten Flecken (Teppichen) wachsend
- 5 = in großen Herden wachsend

Die Vegetationsaufnahmen sind gemäß der pflanzensoziologischen Synsystematik in soziologischen Tabellen geordnet worden. Die Gliederung erfolgt entsprechend der Charakter- und Differentialarten der jeweiligen Gesellschaften, für die folgende Abkürzungen verwendet werden:

- A = Assoziationscharakterart
- O = Ordnungscharakterart

- V = Verbandscharakterarten
- K = Klassencharakterart
- D = Differentialart
- S = Sonstige/Begleiter

FFH-LRT / § 15 LNatSchG RLP obligatorisch:

os = gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden

kk1 = Kräuteranteil > 20 %

kk2 = Störzeigeranteil < 25 %

kk3 = mind. 4 Arten Arrhenatherion, davon mind. 1 frequent, Deckung Arten Arrh. > 1 %

kk5 = (mind. 1 Magerkeitszeiger frequent oder mehrere in der Summe frequent, Deckung Magerkeitszeiger > 1 %)

Die Aufnahmeflächen wurden kartographisch bzw. mittels GPS (ETRS 1989 UTM Zone 32N) erfasst.

Für jede einzelne Fläche (nur 6510, nicht für Magerweiden) wurde dann eine Erhaltungszustandsbewertung gemäß den Bögen des Landesamtes durchgeführt.

4.6.2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Das Plangebiet ist durch sehr intensiv genutzte/gepflegte Grünlandbestände (Parkanlage/Trittrassen) gekennzeichnet. Die Bestände sind teilweise stark degeneriert, kennzeichnende Arrhenatherion-Arten kommen nur noch lokal vor. Der Anteil der Störungszeiger liegt über 25 %. Ein Schutz gemäß § 15 LNatSchG liegt nicht vor, es handelt sich nicht um FFH-Lebensraumtypen.



Abbildung 20: Aufnahmeflächen rot: Aufnahme A und B



Abbildung 21: in Teilen degenerierter Grünlandbestand (Kartierung 21.05.2021; Bildaufnahme: 29.09.2021)

4.6.3 Dokumentation

Aufnahme A

Aufnahme-Nr..	A		typische Arten Lebensraumtyp
Datum	21.05.2021		weitere Arten Lebensraumtyp
Koordinaten	373737.20 m E 5601125.91 m N		Störzeiger
Aufnahmefläche in qm:	25		
Deckung in %:	Krautschicht	100	
Syntaxon	M-A	Biototyp	HM1/HM4a
Artenzahl	15	§ 15 LNatSchG	nein
LRT-Artenzahl	1	FFH-LRT	nein
EHZ Struktur		Kriterium os	(ja)
EHZ Arten		Kriterium kk1	nein
EHZ Gefährdung		Kriterium kk2	nein
EHZ Gesamt		Kriterium kk3	nein
Anteil Kräuter	< 20 %	Anteil Störzeiger	> 25 %
O	Achillea millefolium	r+	
K	Alopecurus pratensi	+1	
	Ranunculus acris	r.1	
	Taraxacum officinale agg.	3.5	
	Trifolium repens	1.3	
	Lolium perenne	3.4	
	Cerastium holosteoides	+1	
	Poa pratensis agg.	3.5	
B	Veronica arvensis	+2	
	Ranunculus repens		

	Stellaria media.	+2	
	Veronica hederifolia	1.3	
	Cardamine hirsuta	1.2	
	Capsella bursa-pastoris	1.3	
	Geranium molle	1.3	

Bewertungskriterien zu Aufnahme­fläche A gemäß Anregungen des LfU und Kartieranleitung (LOEKPLAN 2021):

1) Vorkommen seltener/gefährdeter Arten

Flora: nein

Fauna: Bedeutung gering (Nahrungshabitat)

2) Erhaltungszustandsbewertung: entfällt.

kk1, kk2 und kk3: nicht erfüllt Parkanlage, sehr hoher Anteil von Störungszeigern (hoher Nutzungsgrad).

2.1. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen: entfällt

2.2. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Artenspektrums: entfällt

2.3. Beeinträchtigungen: entfällt bzw. sehr starke Beeinträchtigung

3) Fläche als Teil eines Biotopverbundes: nur lokale Bedeutung

Ergebnis: Kein § 15-Biotop und kein FFH-Lebensraumtyp

Aufnahme B

Aufnahme-Nr..	B		typische Arten Lebensraumtyp
Datum	21.05.2021		weitere Arten Lebensraumtyp
Koordinaten	373831.21 m E 5601156.02 m N		Störzeiger
Aufnahmefläche in qm:	25		
Deckung in %:	Krautschicht	100	
Syntaxon	M-A	Biototyp	HM1/HM4a
Artenzahl	16	§ 15 LNatSchG	nein
LRT-Artenzahl	1	FFH-LRT	nein
EHZ Struktur		Kriterium os	(ja)
EHZ Arten		Kriterium kk1	nein
EHZ Gefährdung		Kriterium kk2	nein
EHZ Gesamt		Kriterium kk3	nein
Anteil Kräuter	< 20 %	Anteil Störzeiger	> 25 %
O	Achillea millefolium	1.2	
K	Alopecurus pratensi	r.1	

	Ranunculus acris	r.1	
	Taraxacum officinale agg.	2.3	
	Trifolium repens	1.2	
	Lolium perenne	3.4	
	Bellis perennis	+2	
	Poa pratensis agg.	3.3	
B	Veronica arvensis	+1	
	Cerastium glomeratum	2.3	
	Ranunculus repens	r.1	
	Stellaria media.	2.3	
	Veronica hederifolia	+2	
	Cardamine hirsuta	1.2	
	Capsella bursa-pastoris	1.3	
	Geranium molle	1.2	

Bewertungskriterien zu Aufnahme­fläche B gemäß Anregungen des LfU und Kartieranleitung (LOEKPLAN 2021):

1) Vorkommen seltener/gefährdeter Arten

Flora: nein

Fauna: Bedeutung gering (Nahrungshabitat)

2) Erhaltungszustandsbewertung: entfällt

kk1, kk2 und kk3 nicht erfüllt: Parkanlage, sehr hoher Anteil von Störungszeigern (hoher Nutzungsgrad).

2.1. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen: entfällt

2.2. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Artenspektrums: entfällt

2.3. Beeinträchtigungen: entfällt bzw. sehr starke Beeinträchtigung

3) Fläche als Teil eines Biotopverbundes: nur lokale Bedeutung

Ergebnis: Kein § 15-Biotop und kein FFH-Lebensraumtyp

4.7 Zusammenfassung

Es kann festgehalten werden, dass der Planungsraum nicht als essentielles Nahrungs- und Brut- und/oder Fortpflanzungshabitat der oben angeführten Arten genutzt wird. Somit stellt der Planungsraum zum jetzigen Zeitpunkt keine Fläche dar, die im Falle der o.g. Entwicklung zu einer erheblichen und nachhaltigen Schädigung oder Zerstörung der Population faunistischer Arten führt.

Alle Arten können während der Baumaßnahme in mittelbar angrenzende und störungsärmere Landschaftsräume mit vergleichbaren oder besseren Biotopqualitäten ausweichen, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung potenziell betroffener Arten abzuleiten ist. Die vorhabenspezifische Betroffenheit ist als gering einzustufen.

Einen Eingriff in pauschal geschützte Grünlandflächen gemäß § 15 LNatSchG ist mit Bezug auf die o.a. Kartierung nicht gegeben. Es bedarf daher keiner Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht führt eine Bebauung zu keinerlei negativen Auswirkungen für besonders und streng geschützte Arten. Daher steht ihr aus artenschutzrechtlichen Gründen nichts entgegen, sofern die o.a. Kontrollen durchgeführt werden. Es kann zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung festgehalten werden, dass durch die Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG festgestellt werden können.

Eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (sAP), gemäß § 44 BNatSchG, ist nicht erforderlich.

Aufgestellt:

53533 Dorsel, Oktober 2021

Stadt Sinzig

Bearbeitung:



Planungsbüro Valerius